

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der den Armenbehörden den Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Unterstützung ausdrücklich gewährleistet für den Fall, daß die unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen. Es ist somit rechtlich keineswegs erforderlich, in jedem einzelnen Unterstützungsfall einen besonderen Rückforderungsvorbehalt anzubringen, und es geht bei dieser Rechtslage nicht an, die vorbehaltlose Pflegeldermäßigung dahin auszulegen, daß sich die Anstalt Friedmatt von vorneherein ihres Rückerstattungsanspruchs begeben habe. Vielmehr liegt ein entsprechender Verzicht nur dann vor, wenn ihn die Anstalt ausdrücklich erklärt hat, was hier aber nicht der Fall ist.

4. Wenn schließlich die Kläger noch einwenden, die Pflegeldnachforderung sei unbillig, weil sich der Verstorbene ständig als Gärtner in der Anstalt betätigt habe, ohne hierfür entlohnt worden zu sein, so übersehen sie dabei, daß diese Beschäftigung, wie die Anstaltsdirektion bereits in ihrem Schreiben vom 5. Mai 1925 bemerkt hat, zur therapeutischen Behandlung gehörte; denn jeder Patient der Anstalt Friedmatt pflegt aus Gründen der Therapie zur Verrichtung einer passenden Beschäftigung angehalten zu werden. Natürlich ist der wirtschaftliche Wert solcher Arbeitsleistungen von Geisteskranken außerordentlich gering. Uebrigens war der Erblasser im letzten Jahre vor seinem Tode wegen Verschlimmerung seines Krankheitszustandes selten mehr zur Arbeitsleistung imstande gewesen.

Auf Grund dieser Darlegungen ist die Klage teilweise gutzuheißen und demgemäß die Forderung der Anstalt Friedmatt von Fr. 2966.— auf Fr. 1238.— zu reduzieren.

Bern. Aus dem Instanzenwesen im Armenwesen. „Der oberinstanzliche Entscheid der Armendirektion in Etatstreitigkeiten kann nicht an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zulässig ist höchstens, beim Vorliegen der gesetzlichen Gründe, eine Prozeßbeschwerde gemäß Art. 45 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 10. Juni 1927.)

Aus den Akten ergibt sich: Am 20. Oktober 1925 wurden in Anwendung von Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes in W. zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde D. durch den zuständigen Kreisarmeninspektor auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen die fünf Kinder Ernst, Elise, Marie, Friedrich und Rosa B. Gegen diese Verfügung des Armeninspektors ergriff die Gemeinde D. den Rekurs, und derselbe wurde vom Regierungsratshalter von N. mit Entscheid vom 17. Februar 1926 auch geschickt. Die Armenbehörde W. zog diesen Entscheid aber weiter an die Oberinstanz und die kantonale Armendirektion fällt hierauf die erwähnte Erkenntnis.

Aus den Prozeßakten ergibt sich im weitern, daß die Armenkommission D. im ganzen Verfahren keineswegs bestritten hatte, daß für den Fall, daß die angefochtene Etataufnahme begründet erklärt würde, die Voraussetzungen zu einem Rückgriff der Gemeinde W. gegen sie, die Gemeinde D., im Sinne des Gesetzes gegeben seien: sie bestritt vielmehr einzig die materielle Begründetheit dieser Etataufnahme. Zum Entscheid über diese Frage ist aber nach dem unmißverständlichen Wortlaut des Art. 105 die Direktion des Armenwesens die zuständige Rekursinstanz, und ihr Entscheid kann diesbezüglich nicht an den Regierungsrat weitergezogen werden. Dem Regierungsrat fehlt die Kompetenz, einen solchen Entscheid zu überprüfen und ihn materiell abzuändern. Derselbe könnte vielmehr einzig durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht angefochten werden.

Wie der Regierungsrat in einem frühern Entscheid erkannt hat, kann allerdings gegen einen solchen Entscheid der Armendirektion, bezw. das dem Entscheide vorangegangene Verfahren im Sinne von Art. 45 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden, d. h. wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung.

Insbesondere ist es nicht angängig, von einer Verweigerung, bezw. Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe da zu sprechen und hiezu das Rechtsmittel der Beschwerde zu ergreifen, wo einzig die Richtigkeit der Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses bestritten wird. Denn das käme einer verkappten Weiterziehung gleich. Auf diese Beschwerdegründe kann sich vielmehr einzig berufen, wer namentlich behauptet, daß die Armendirektion sich geweigert habe, eine ihr gesetzlich vorgeschriebene Prozeßhandlung vorzunehmen oder daß sie sich einer Streitsache bemächtigt und darin zugunsten der Gegenpartei Verfügungen getroffen habe, zu welchen ihr die gesetzliche Kompetenz fehle.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1927, Heft 6.) A.

— **P o l i z e i l i c h e r W o h n s i ß m i n d e r j ä h r i g e r K i n d e r.** Die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches hat seit einer Reihe von Jahren wiederholt Veranlassung gegeben, das Verhältnis der in Art. 100 des Armen- und Niederlassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über den polizeilichen Wohnsitz minderjähriger Kinder zu den zivilrechtlichen Verhältnissen der Letztern, wie sie nun im Zivilgesetzbuch geordnet sind, zu untersuchen. Der Regierungsrat hatte sich in verschiedenen Entscheiden mit der Frage zu befassen, ob die neue Zivilrechtsordnung nicht eine Abweichung von der früher gebräuchlichen Auslegung des Art. 100 des Armengesetzes rechtfertige. Dies insbesondere aus dem Grunde, weil gewisse Institute des altbernischen Zivilrechtes, so namentlich der gerichtliche Zuspruch des unehelichen Kindes an die Mutter, auf die Art. 100 Bezug nimmt, vom schweizerischen Zivilgesetzgeber nicht übernommen worden sind. Der Natur der Sache nach jedoch hatte sich der Regierungsrat in jedem einzelnen Fall lediglich mit einer bestimmten Spezialfrage zu beschäftigen. Dabei war es nicht möglich, jeweilen alle Konsequenzen vorauszusehen und zu ziehen, die sich aus den gefällten grundsätzlichen Entscheiden für andere Fälle ergaben. Es fragt sich überhaupt, ob es angezeigt wäre, ein für allemal ganz allgemeine Richtlinien für die Auslegung des Art. 100 in dem Sinne zu setzen, daß sie für jeden in Zukunft zur Entstehung gelangenden Einzelfall schlechtweg maßgebend sein sollten.

Immerhin lassen sich, wie Professor Dr. E m i l B l u m e n s t e i n in seiner Untersuchung über „Die Ausgestaltung des polizeilichen Wohnsitzes minderjähriger Kinder auf Grund der bisherigen Praxis“ (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1927, Heft 7/8) ausführt, die typischen Fälle, wenigstens in den Hauptgruppen, soweit übersehen, daß anhand der bisherigen grundsätzlichen Praxis angedeutet werden kann, nach welcher Richtung hin sie am zweckmäßigsten entschieden würden. Es kann nämlich in dieser Beziehung konstatiert werden, daß die bisherige Judikatur des Regierungsrates von einem mehr oder weniger einheitlichen Standpunkt ausging, der darauf beruht, es sollte den einzelnen Bestimmungen in Art. 100 des Armengesetzes diejenige Auslegung gegeben werden, welche dem Rechtszustande zur Zeit des Gesetzeserlasses am besten entspricht. Ferner aber geht die erkennbare Tendenz der regierungsrätlichen Praxis dahin, den Wohnsitzerwerb minderjähriger Kinder, wenn es angeht, so zu ordnen, daß er von möglichst wenig äußern Zufälligkeiten abhängig ist und namentlich nicht in die Willkür der beteiligten Verwaltungsorgane gestellt werden kann.

In dieser Hinsicht muß die Verwaltungsjustiz in Wohnsitzsachen namentlich eine gewisse zurückhaltende Stellung gegenüber den Verfügungen betreffend die Zuteilung der elterlichen Gewalt, wie sie nach den Vorschriften des Zivilrechtes den Gerichten und den vormundschaftlichen Organen zukommen, einnehmen. Dazu kommt, daß Art. 100 des Armengesetzes selbst auf die Aenderungen in der Innehabung der elterlichen Gewalt für den Wohnsitzerwerb minderjähriger Kinder sehr wenig Bezug nimmt. Die Kinder teilen den polizeilichen Wohnsitz von Vater und Mutter nur so lange, als sie überhaupt unter elterlicher Gewalt stehen können, d. h. minderjährig sind. Mehr hat der Artikel nicht zu sagen. Aus den neuern Entscheidungen des Regierungsrates muß geschlossen werden, daß auch dieser diesen Standpunkt teilt.

Wollte man die grundsätzliche Auffassung ganz allgemein formulieren, so ließe sich sagen, daß der Regierungsrat einerseits eine möglichst strikte Anlehnung an den Wortlaut in Art. 100 des Armengesetzes und an die ihm zugrunde liegende Willensmeinung des Gesetzgebers, andererseits aber eine möglichst geringe Aenderung in den Wohnsitzverhältnissen minderjähriger Kinder bezweckt, mit andern Worten also: bestrebt ist, den einmal entstandenen polizeilichen Wohnsitz des Kindes solange wie möglich zu konservieren und namentlich auch die für einen Wohnsitzwechsel ursprünglich maßgebenden Voraussetzungen möglichst lange fortbestehen zu lassen.

Versucht man, gestützt auf diesen leitenden Grundsatz, die hauptsächlichsten Fälle des Wohnsitzerwerbes durch minderjährige Kinder systematisch zu ordnen, so gelangt man etwa zu folgender Uebersicht:

1. Für eheliche Kinder sind drei Hauptgruppen von Fällen auseinander zu halten: Die Wohnsitzverhältnisse während des Bestehens der Ehe, beim Tode des Vaters und im Falle einer Scheidung.

a) Während des Bestehens der Ehe haben gemäß Art. 100, lit. c des Armengesetzes minderjährige Kinder den Wohnsitz des Vaters. An diesem Grundsatz ändert auch eine administrative Entziehung der elterlichen Gewalt nichts. Und zwar macht es dabei keinen Unterschied, ob die elterliche Gewalt dem Vater allein oder der Mutter allein oder aber beiden Eltern entzogen wird. Das Kind behält nach wie vor den polizeilichen Wohnsitz seines Vaters und folgt ihm beim Wohnsitzwechsel.

b) Für den Fall der Scheidung der Ehe stellt Art. 100, lit. c den Grundsatz auf, daß das eheliche Kind demjenigen Ehegatten im polizeilichen Wohnsitz folgt, dem es gerichtlich zugesprochen wird. Schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn die elterliche Gewalt keinem der Ehegatten zugesprochen wird, sondern der Vormundschaftsbehörde die nötigen Maßnahmen überlassen werden: dann behält wohl das Kind den Wohnsitz des Vaters bei.

2. Uneheliche Kinder folgen nach Art. 100 dem Vater im Wohnsitz, sofern sie von ihm rechtsgültig anerkannt oder ihm mit Standesfolgen zugesprochen werden. In allen andern Fällen erwerben sie den Wohnsitz der Mutter, unbekümmert darum, ob dieser die elterliche Gewalt zugesprochen wird oder ob das Kind einen Vormund erhält.

3. Was endlich die minderjährigen Waisen anbelangt, so gilt hier der allgemeine Grundsatz in Art. 100, lit. f des Armengesetzes, wonach jene den Wohnsitz des letztgestorbenen Elternteils haben, ohne Unterschied, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Eltern- und Kindesverhältnis handelt. A.